

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K. d. ö. R., Berlin

- einerseits -

und

der **GKV-Spitzenverband**

(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K. d. ö. R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren unter Moderation des Bundesschiedsamtes für die vertragsärztliche Versorgung
Folgendes:

Artikel 1

Änderungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)

In **§ 29 Abs. 2** wird folgender **Satz 2** ergänzt:

„Der Ausschluss des Austausches des verordneten Arzneimittels durch ein preisgünstigeres Arzneimittel in der Apotheke ist nur aus medizinisch-therapeutischen Gründen zulässig.“

Artikel 2

Änderung der Anlage 23 zu § 29 (Anforderungskatalog nach § 73 Abs. 9 SGB V für Verordnungssoftware/Arzneimitteldatenbanken) Bundesmantelvertrag-Ärzte, Version 3.2 in der Änderungsfassung vom 01.10.2016

Die Anlage 23 zu § 29 (Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Verordnungssoftware/Arzneimitteldatenbanken) Bundesmantelvertrag-Ärzte, Version 4.0 (s. Anlage zu dieser Vereinbarung) ersetzt die Anlage 23 zu § 29 (Anforderungskatalog nach § 73 Abs. 8 SGB V für Verordnungssoftware/Arzneimitteldatenbanken) Bundesmantelvertrag-Ärzte, Version 3.2.

Artikel 3

Die KBV und der GKV-SV vereinbaren, Regelungen zur Abbildung der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses über den Zusatznutzen neuer Arzneimittel in der Praxissoftware unverzüglich nach dem Erlass der nach dem Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz geplanten Rechtsverordnung zu treffen.

Artikel 4

Wechselt eine Ärztin/ein Arzt die Verordnungssoftware oder wird nach § 29 Abs. 4 Bundesmantelvertrag-Ärzte ein bereits erteiltes Zertifikat für eine Verordnungssoftware entzogen, muss der Arzt/ die Ärztin die Möglichkeit haben, die Verordnungsdaten in eine andere Verordnungssoftware zu übertragen. Die hierfür erforderliche Schnittstelle ist von der KBV nach § 291d Abs. 2 SGB V zu definieren und in das Interoperabilitätsverzeichnis nach § 291e SGB V bis zum 30.06.2018 einzutragen, sofern die Rechtsverordnung nach § 73 Abs. 9 SGB V keine weiteren Inhalte vorgibt. Die Implementierung in die Software hat innerhalb der Frist des § 291d Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 1a Satz 4 SGB V zu erfolgen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Die Umsetzung der Änderungen der Anlage 23 (Version 4.0) in der Verordnungssoftware/den Arzneimitteldatenbanken muss spätestens nach Ablauf einer Übergangsfrist von 6 Monaten erfolgt sein.

Berlin, den 21.08.2017

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin

Anlage:

Anlage 23 zu § 29 (Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Verordnungssoftware/Arzneimitteldatenbanken) Bundesmantelvertrag-Ärzte, Version 4.0